

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Unternehmenskooperationen**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsbeziehungen von Frau Miriam Keller, Gutenbergstraße 44, 24118 Kiel (nachfolgend: „Bloggerin“) mit Unternehmern iSv. § 14 Abs. 1 BGB (nachfolgend: „Kooperationspartner“).

1.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ausschließlich. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners werden nicht Bestandteil des Vertrages der Parteien.

### **1.3 Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen

**1.3.1** „*Kommunikationskanal*“ ist ein Außenauftritt, den eine Partei zu Zwecken betreibt, zum Beispiel ein Profil, ein Kanal oder eine Seite auf Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram, YouTube und ähnlichen Diensten („Social-Media-Kanal“); Eine Unternehmenswebseite oder ein -Blog; Ein Werbespot in TV oder Radio; Eine Anzeige, eine Pressemitteilung oder andere Veröffentlichung in Printform.

**1.3.2** Ein „*Posting*“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist ein Beitrag auf einem Social-Media-Kanal, einer Webseite oder einem Blog.

**1.3.3** Unter „*Verlinkung*“ ist der klickbare Verweis auf eine bestimmte Internet-URL zu verstehen.

**1.3.4** Ein „*Hashtag*“ ist ein Begriff zur Verschlagwortung von Inhalten auf Social Media Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram, YouTube und ähnlichen Diensten, einer Webseite oder einem Blog, der durch ein vorangestelltes Rautezeichen („#“) gekennzeichnet ist.

**1.3.5** „*Aufnahmen*“ im Sinne dieser Bestimmungen sind elektronische Medieninhalte z.B. in Form von Foto, Bewegtbild, Sprachaufnahmen bzw. Vertonung.

**1.3.6** „*Hinderungsgründe*“ sind alle Umstände, die die Bloggerin nicht zu vertreten hat; insbesondere Unfall, Krankheit, Naturkatastrophen, Autopanne, Zugausfall o.Ä.

### **2. Vertragsgegenstand; Leistungsmodalitäten**

Der Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen sind die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen der Bloggerin gegenüber dem Kooperationspartner, wie z.B. die Mitwirkung an Werbekampagnen und Events, Schaffung von redaktionellen Inhalten auf eigenen Kommunikationskanälen oder denjenigen des Kooperationspartners, Entwicklung von Rezepten, Ernährungsplänen und ähnlichen Inhalten und die Einräumung von Nutzungsrechten an von oder unter Mitwirkung der Bloggerin erstellten Inhalten und Aufnahmen.

### **3. Allgemeine Bestimmungen zur Tätigkeit der Bloggerin**

3.1 Für die Bloggerin besteht Gestaltungsfreiheit, soweit die Kooperationsleistung die Schaffung von eigenen Inhalten im weitesten Sinne (z.B. Verfassen von Blogbeiträgen oder Postings auf Social-Media-Kanälen, u.Ä.) zum Gegenstand hat. Die Gestaltungsfreiheit besteht uneingeschränkt und umfasst insbesondere sämtliche Texte sowie visuellen Elemente (z.B. Fotografien). Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung für die Kommunikationskanäle der Bloggerin oder diejenigen des Kooperationspartners zu erfolgen hat. Der Kooperationspartner gibt lediglich die hierfür notwendigen Informationen

und/oder den inhaltlichen Rahmen bzw. das Konzept vor (z.B. Art der Verlinkungen, Vorgaben zur Anzahl von integrierten Fotos, welche ein Produkt oder Ware des Kooperationspartners abbilden sollen oder Vorgabe eines konkreten Hashtags).

3.2 Der Kooperationspartner hat insbesondere keinen Einfluss auf qualifizierte Inhalte im Zusammenhang mit der Fachkunde und gewonnenen Überzeugungen der Bloggerin auf dem Gebiet der Ökotrophologie. Die Bloggerin versichert fachliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu tätigen. Angaben erfolgen anhand der durch den Kooperationspartner gemachten Mitteilungen und/oder der (mit-)gelieferten Waren- oder Produktinformationen.

3.3 Sowohl eine Garantie als auch die Haftung der Bloggerin wegen unrichtiger Darstellungen in von ihr erstellten Inhalten sind ausgeschlossen. Denn die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitteilungen und Informationen sind alleinige Obliegenheit des Kooperationspartners.

Die Bloggerin ist bei der Umsetzung auch berechtigt vollumfänglich auf ihren eigenen Erfahrungsschatz zurückzugreifen; dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit Waren oder Produkten, welche der Kooperationspartner bereitstellt.

3.4 Der Bloggerin steht es während der gesamten Laufzeit der Zusammenarbeit frei, etwaige andere redaktionelle, journalistische oder sonstigen Inhalte nach ihren Vorstellungen frei zu verfassen. Dies gilt uneingeschränkt für alle Kommunikationskanäle der Bloggerin.

3.5 Die Bloggerin hat die geschuldeten Leistungen nicht persönlich zu erbringen. Es steht in ihrem Ermessen sich zur Erfüllung des Vertrags Dritter zu bedienen. Abweichungen hiervon sind nach Sinn und Zweck des Vertragsgegenstandes und soweit erforderlich (z.B.: Engagement für Werbeauftritt, Interview der Bloggerin, etc.) ausdrücklich und in Textform zu vereinbaren.

#### **4. (Mitwirkungs-)Pflichten des Kooperationspartners**

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bloggerin alle Informationen bzw. Unterlagen und/oder sonstigen Materialien, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Der Kooperationspartner ist ferner allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen und Informationen. Entsprechendes gilt für vorgegebene Verlinkungen jedweder Art.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Kooperationspartner auch die für die Kooperationsleistungen notwendigen Mittel (insbesondere Waren und/oder Produkte) der Bloggerin unentgeltlich zur Verfügung.

4.3 Der Kooperationspartner sorgt dafür, dass der Bloggerin für die gesamte Laufzeit der Zusammenarbeit ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Angaben hierzu umfassen den Namen und die Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Soweit vorbezeichnete Angaben sich nicht im Rahmen des Vertragsschlusses in Textform ausgetauscht werden, hat der Kooperationspartner jene unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen. Änderungen sind der Bloggerin ebenfalls unverzüglich sowie in Textform anzuzeigen.

4.4 Verzögerungen bei der Leistungserbringung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe der Mittel aus Ziff. 4.1 und 4.2 beruhen, hat die Bloggerin nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für Ziff. 4.3.

4.5 Der Kooperationspartner versichert, zur Nutzung bzw. Überlassung aller zuvor bezeichneten Materialien und Mittel (insbesondere aus Ziff. 4.1 und 4.2) berechtigt zu sein, die er der Bloggerin zur

Verfügung stellt. Sollte dies ungeachtet dessen nicht der Fall sein, stellt der Kooperationspartner die Bloggerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **5. Leistungserbringung durch die Bloggerin; Leistungshindernisse**

5.1 Für den Fall, dass die Bloggerin eine vereinbarte Dienstleistung aus Hinderungsgründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, ist dies (noch) nicht als Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Leistungspflicht anzusehen. Die Parteien stimmen sich sodann nachweislich (in Textform) zunächst hinsichtlich einer tatsächlichen Möglichkeit ab, die ursprüngliche Kooperationsleistung nachzuholen. Dabei sind der Vertragszweck sowie die beiderseitige Interessenlage zu berücksichtigen. Bei Einigung bleiben die ursprünglichen Leistungspflichten bestehen.

5.2 Einigen sich die Parteien nicht auf eine Nachholung gem. Ziff. 5.1, so entfällt auch die Gegenleistungspflicht des Kooperationspartners. Ersatzansprüche des Kooperationspartners gegen die Bloggerin sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5.3 Hat die Bloggerin eine Dienstleistung aus denselben Hinderungsgründen nur teilweise erbracht, so besteht die Gegenleistungspflicht des Kooperationspartners der Höhe nach nur anteilig. Für eine Kalkulation sind die üblichen und für beide Seiten möglichst interessensgerechten Berechnungsmethoden zugrunde zu legen.

5.4 Tritt auf Seiten des Kooperationspartners ein Leistungshindernis auf, das er nicht zu vertreten hat, so ist zunächst auf eine Nachholung nach den entsprechenden Kriterien der Ziff. 5.1 hinzuwirken. Einigen sich die Parteien nicht auf eine solche Nachholung, entfällt auch die Gegenleistungspflicht der Bloggerin. Ersatzansprüche der Bloggerin bestehen in dem Umfang und soweit sie tatsächlich angefallen sind (insbesondere die Reisekosten).

5.5 Leistungshindernisse sind unverzüglich nach bekanntwerden dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

5.6 Soweit die Leistung der Bloggerin in der Herstellung eines Werks besteht, stellt die Bloggerin das Werk eigenständig nach den Rahmenvorgaben bzw. dem Konzept des Kooperationspartners her. Hierbei übernimmt sie sowohl den organisatorischen als auch den praktischen Prozess. Im Übrigen ist dem Kooperationspartner die Eigenart der Leistungen der Bloggerin auf ihren Kommunikationskanälen im Vorfeld bekannt.

5.7 Die Bloggerin übergibt ihre Arbeitsergebnisse bzw. Leistungen zu den vereinbarten Terminen und in elektronischer Form, soweit nicht anders vereinbart, per E-Mail.

## **5.8 Abnahme von Werkleistungen**

5.8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werkleistungen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Eine Mängelanzeige muss spätestens binnen zwei Werktagen nach Ablieferung bzw. Kenntnis in Textform erfolgen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Erfolgt keine Mängelanzeige innerhalb vorbezeichneter Frist gilt das Werk gleichfalls als abgenommen.

5.8.2. Der Kooperationspartner kann auch in anderer Form, insbesondere durch schlüssiges Verhalten gegenüber der Bloggerin, die Abnahme der Kooperationsleistung erklären. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kooperationspartner von den ihm unter Ziff. 9 eingeräumten Nutzungsrechten Gebrauch macht.

5.8.3. Beanstandungen mit Inhalt und im Umfang der Ziff. 3.1 und 3.2 sind bei Abnahme ausgeschlossen.

## **5.9 Gewährleistung im Zusammenhang mit der Herstellung von Werken**

5.9.1 Zwischen den Parteien gilt die die Beschaffenheit als dergestalt vereinbart, wie sie sich in Einklang mit der Ziff. 5.6 ergibt. Dabei handelt es sich um keine Beschaffenheitsgarantie.

5.9.2 Soweit der Kooperationspartner etwaige Mängel entsprechend Ziff 5.8.1 angezeigt hat, ist der Bloggerin eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bzw. zur Ablieferung einer mangelfreien Werkleistung zu gewähren. Die Bloggerin entscheidet dabei frei, welche Handlungen sie zur Erreichung des vereinbarten Zustandes nach Ziff. 5.9.1 vornimmt. Nach Vornahme und Anzeige der bezeichneten Gewährleistungshandlungen durch die Bloggerin, treffen den Kooperationspartner dieselben Pflichten aus Ziff. 5.8.1 (insbesondere Prüf- und Rügepflichten sowie Fristen) für das übermittelte Ergebnis der Gewährleistung. Geht der Bloggerin keine weitere Erklärung binnen von zwei Werktagen zu, gilt die Gewährleistung als erfolgreich vorgenommen. Zeigt der Kooperationspartner den Mangel form- und fristgemäß als fortbestehend an, ist die Bloggerin zu einem weiteren Nacherfüllungsversuch innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Entsprechendes gilt für den zweiten Versuch der Nacherfüllung.

5.10 Erst nach form- und fristgemäßer Anzeige der fehlgeschlagenen Nacherfüllung im zweiten Versuch kann der Kooperationspartner die übrigen Gewährleistungsrechte (Minderung, Schadensersatz) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ausüben.

## **6. Vergütung der Bloggerin und Zahlung**

6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart ist die Bloggerin mit einem Stundensatz von 90,00 € zzgl. 19% USt. zu vergüten.

6.2 Ist eine pauschale Vergütung vereinbart und werden nach Vertragsschluss durch den Kooperationspartner zusätzliche Leistungen der Bloggerin in Auftrag gegeben, sind diese ebenfalls nach Ziff. 6.1 zu vergüten. Die Bloggerin wird den Kooperationspartner auf den Umstand, dass es sich um eine gesonderte Leistung handelt, hinweisen.

6.2 Liegt der Vereinbarung einer pauschalen Vergütung aufgrund einer Schätzung des Zeitaufwands der Bloggerin zu Grunde und wurde die Aufwandsschätzung dem Kooperationspartner vor Vertragsschluss in Textform zur Kenntnis gegeben, so richtet sich die Vergütung von zeitlichen Mehraufwänden ebenfalls nach Ziff. 6.1, es sei denn, die Mehraufwände sind durch die Bloggerin zu vertreten.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Pauschalvergütung nach Rechnungsstellung wie folgt vom Kooperationspartner an die Bloggerin zu zahlen:

**50% der Gesamtsumme mit Vertragsschluss;**

**50% der Gesamtsumme mit Erbringung bzw. Abnahme der Kooperationsleistung.**

6.4 Aufwandsbezogene Vergütungen (Ziff. 6.1) werden von der Bloggerin monatlich jeweils für den vergangenen Monat abgerechnet.

6.5 Zahlungsverzug tritt mit 14 Tagen nach Rechnungsstellung ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mahnung bedarf.

## **7. Reisekosten und Auslagen**

7.1 Der Kooperationspartner erstattet der Bloggerin die Kosten für Reisen, die (nach vorheriger Abstimmung) zwecks Durchführung und Erfüllung der vereinbarten Kooperationsleistung erforderlich sind. Hierauf hat der Kooperationspartner einen angemessenen Vorschuss zur Kostendeckung zu leisten. Eine Ansprache diesbezüglich erfolgt mit angemessenem zeitlichem Vorlauf.

7.2 Die Bloggerin ist in der Art der An- und Abreise frei. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Bloggerin bei Reisen mit der Bahn nach Möglichkeit Anspruch auf eine Fahrkarte der 2. Klasse zzgl. Sitzplatzreservierung. Bei Reisen mittels PKW werden die Kosten anhand 0,30 €/km berechnet. Bei weiteren Reisen als 500 km hat Bloggerin Anspruch auf Inanspruchnahme des Flugverkehrs.

7.3 Die Geltendmachung von Übernachtungskosten liegt im Ermessen der Bloggerin. Zu erstatten sind sie jedoch stets ab einer Anreise von 150 km zum Erfüllungsort oder wenn der Arbeitstag bzw. der Zeitaufwand der Leistungserbringungen 6 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause übersteigt.

7.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind der Bloggerin An- bzw. Abreisezeiten (sofern diese 2 Zeitstunden übersteigen) mit einem Stundensatz von 35,00 € zu entschädigen.

## **8. Haftung der Bloggerin**

8.1 Für Schäden des Vertragspartners an Leib, Leben oder Gesundheit und bei Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalspflicht) haftet die Bloggerin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.3 Ansprüche des Auftraggebers gegen die Bloggerin aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8.1; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **9. Rechteeinräumung und Garantien, Freigaben und Kennzeichnungspflichten**

9.1 Die Werke/Arbeitsergebnisse der Bloggerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Haben die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung in Textform getroffen, gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Kooperationspartner bei Vertragsschluss erkennbar gemachte Zweck. Hierzu wird, soweit nicht anders vereinbart, ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

9.2. Die Einräumung der Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung des Honorars und beschränkt sich bei Werkleistungen auf die endgültig abgenommenen Arbeitsergebnisse der Bloggerin.

9.3. Die Übertragung dieser eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Bloggerin in Textform.

9.4 Die Bloggerin garantiert und steht dafür ein, dass der Kooperationspartner alle nach diesen Bestimmungen übertragenen Rechte erwirbt und sie frei über diese verfügen kann.

9.5 Die Bloggerin garantiert und steht dafür ein, dass weder bei der Herstellung noch bei der Nutzung von Vertragsleistungen – soweit sie nach diesen Bedingungen erfolgt – Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Kooperationspartner führen.

9.6 Bei Veröffentlichungen auf ihren Kommunikationskanälen sorgt die Bloggerin nach eigenem Ermessen für die Erfüllung etwaiger Kennzeichnungspflichten nach dem Telemediengesetz oder dem

Rundfunkstaatsvertrag, die ihr als Diensteanbieterin oder inhaltlich verantwortlicher Person obliegen. Dies geschieht frei von jeglichen Vorgaben des Kooperationspartners.

9.7 Sämtliche Aufnahmen, die der Kooperationspartner unter Mitwirkung der Bloggerin anfertigen lässt, sind vor Veröffentlichung durch die Bloggerin in Textform freizugeben. Hierfür ist der Kooperationspartner allein verantwortlich. Dazu hat er der Bloggerin die Aufnahmen zur Freigabe vorzulegen. Der Bloggerin steht nach Vorlage eine angemessene Frist zur Prüfung zu. Die Bloggerin darf die Freigabe nicht unbillig verweigern.

9.8 Freigegebene Inhalte dürfen nur zu dem vorausgesetzten Vertragszweck verwendet werden.

## **10. Nennung der Bloggerin / Urheberrechtshinweis, Nennung des Kooperationspartners**

Der Kooperationspartner ist in Zusammenhang mit der Nutzung von Inhalten der Bloggerin zur Nennung der Bloggerin verpflichtet. Dies gilt für alle Kommunikationskanäle des Kooperationspartners sowie in Ankündigungen, Pressemeldungen und Werbung im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Parteien gelten folgende Bestandteile und Formulierungen (ggf. in entsprechender Übersetzung): „Miriam Keller - Kochkarussell“. Soweit möglich und zumutbar, ist der Nennung eine Verlinkung des Blogs der Bloggerin hinzuzufügen.

## **11. Rechteinräumungen durch den Kooperationspartner**

11.1 Der Kooperationspartner räumt der Bloggerin für die Dauer der Vertragslaufzeit bzw. für die Dauer der Auswertung auf ihren Kommunikationskanälen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Nutzungsrechte ein. Haben die Parteien hinsichtlich der Abrufbarkeit von Kooperationsbeiträgen auf den Kommunikationskanälen der Bloggerin keine Vereinbarung getroffen, so gelten die entsprechenden Nutzungsrechte im Zweifel als zeitlich unbegrenzt eingeräumt.

11.2 Der Kooperationspartner versichert für die Einräumung der Nutzungsrechte aus Ziff. 11.1 berechtigt zu sein. Sollte dies ungeachtet dessen nicht der Fall sein, stellt er die Bloggerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

11.3 Die Bloggerin ist berechtigt, auf ihre Tätigkeit für den Kooperationspartner hinzuweisen. Dies gilt gleich in welchem Medium (z.B. der eigenen Internetpräsenz, Vita in Text- bzw. Schriftform etc.) sowie im Rahmen geschäftlicher, öffentlicher Auftritte (wie Interviews, Veranstaltungen, etc.). Soweit nicht ausdrücklich und in Textform durch den Kooperationspartner ausgeschlossen oder von einer vorherigen Abstimmung abhängig gemacht, ist die Bloggerin im Rahmen der Referenznennung zu einer Kurzbeschreibung der konkreten Tätigkeit berechtigt, die in Einklang mit der Verschwiegenheitsvereinbarung aus Ziff. 12. steht. Der Kooperationspartner räumt der Bloggerin das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht ein, den Namen und das Logo zum Zweck der Referenznennung zu nutzen.

## **12. Verschwiegenheitsvereinbarung**

12.1 Die Parteien werden über alle dem anderen Teil bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen bewahren. Dies gilt ebenso für die Vergütung der Bloggerin sowie alle als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandeln ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners. Auf Seiten der Bloggerin umfasst dies insbesondere alle marktwertrelevanten Informationen (z.B. Abrufzahlen des Blogs, Zielgruppendaten, etc.)

12.2 Diese Verpflichtung besteht auch über Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

12.3 Das Kooperationsverhältnis selbst ist von dieser Regelung ausgenommen. Eine Referenznennung nach Ziff. 11.3 ist ausdrücklich gestattet.

### **13. Laufzeit und vorzeitige Vertragsbeendigung**

13.1 Die Vertragslaufzeit wird von den Parteien gesondert festgelegt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

13.2 Soweit die Verpflichtung der Bloggerin in der Veröffentlichung von Inhalten über ihre Kommunikationskanäle besteht und diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, endet diese Verpflichtung 12 Monate nach Veröffentlichung.

13.3 Der Kooperationspartner kann die Zusammenarbeit mit der Bloggerin jederzeit durch Kündigung in Textform beenden. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und zur Erstattung von Reisekosten und Auslagen bleibt hiervon unberührt.

13.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Bloggerin liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner Honorarforderungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht. Soweit die Bloggerin von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht und der Kooperationspartner den Kündigungsgrund zu vertreten hat, bleibt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und zur Erstattung von Reisekosten und Auslagen hiervon unberührt.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Vertragssprache ist Deutsch. Bei Vertragsdokumenten oder sonstigem Schriftverkehr ist stets die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

14.3 Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

14.4 Der zwischen der Bloggerin und dem Unternehmen geschlossene Vertrag sowie die unter ihm getroffenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Bloggerin.